

Rahmenvereinbarung

Anlage zu TOP 5

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt

(vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport)

und

dem Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.

(vertreten durch den Präsidenten und das Geschäftsführende Präsidialmitglied)

sowie

dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

(vertreten durch den Präsidenten und den Landesgeschäftsführer)

über die Nutzung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Sachsen-Anhalt durch die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte

Präambel

Das bisher genutzte analoge Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) beruht auf inzwischen veralteten Technologien, wurde seit vielen Jahren nicht mehr weiterentwickelt und wird wesentlichen operativ-taktischen Anforderungen der BOS an ein modernes Kommunikationssystem wie z. B. Abhörsicherheit, Übertragung von Daten, bundesweite, bereichsübergreifende Kommunikation, einsatzbezogene dynamische Gruppenbildung oder auch direkten Einzelverbindungen nicht gerecht. Darüber hinaus ist die Analogfunktechnik insbesondere im ländlichen Raum häufig durch nicht funkversorgte Bereiche geprägt, wodurch die Zuverlässigkeit der Kommunikation erheblich leidet.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlichen Sicherheitsinteressen haben sich Bund und Länder daher geeinigt, ein bundesweit einheitliches, auf dem digitalen TETRA-Standard basierendes Sprach- und Datenfunksystem für alle inländischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben aufzubauen und zu nutzen. Eines der herausragenden strategi-

schen Ziele ist hierbei die Einbindung aller Nutzer der verschiedenen analogen BOS-Funknetze unter dem Motto „Ein Netz für alle“, d. h. in Sachsen-Anhalt werden zukünftig alle BOS das BOS-Digitalfunknetz nutzen.

Mit dem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland vom 01. Juni 2007 haben sich Bund und Länder mindestens bis 31. Dezember 2021 auf das Betreiben des gemeinsamen Digitalfunknetzes geeinigt.

I. Ausgangssituation und Ziel

Im Land Sachsen-Anhalt ist seit Beginn des Jahres 2013 auf mehr als 98 Prozent der Landesfläche die Nutzung des Digitalfunks BOS möglich. Die Landespolizei nutzt seit Anfang 2013 flächendeckend den Digitalfunk BOS als Standardkommunikationsmittel. Die Migration sämtlicher verbleibender BOS-Nutzer kann ab sofort erfolgen.

Mit der Migration der BOS verlieren die technisch veralteten Analogfunknetze im Land ihre eigentliche Bedeutung. Bis zum Ende der Migration und dem Abschluss des bundesweiten Netzaufbaus ist es aus Sicht von Bund und Ländern aber vorgesehen, den Analogfunk für eine Übergangszeit als Rückfallebene vorzuhalten. Das Land wird aus diesem Grund das bisher verwendete Analogfunknetz der Landespolizei zunächst betriebsbereit belassen. Nach Abschluss der Migration können die Kommunen den eigenen Analogfunk abschalten.

Das Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) vom (GVBl. LSA S.) verpflichtet alle BOS, unverzüglich die Voraussetzungen für ihre vollständige Teilnahme am Betrieb des bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS zu schaffen. Gleichzeitig legt das DiFuG LSA fest, dass die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Teilnahme am Digitalfunk BOS entstehenden Kosten zu mindestens 50 v. H. den Aufgaben des Rettungsdienstes zuzuordnen und im Rahmen der Kostenermittlung nach § 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen sind.

Bei den Kommunen werden perspektivisch die Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Analogfunknetzes entfallen. Hinzu kommen jedoch Kosten für die Umstellung auf den BOS Digitalfunk sowie dessen Nutzung.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährleistet die Sicherung des Betriebs und die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS für das Land und die Kommunen. Hierzu werden folgende Vereinbarungen getroffen:

II. Autorisierte Stelle

Das Land unterhält entsprechend dem vom Bund und Ländern vereinbarten Betriebskonzept als notwendige Betriebsorganisation die sogenannte Autorisierte Stelle, welche die Betriebsaufgaben im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS für alle BOS im Land Sachsen-Anhalt wahrnimmt. Die Entscheidungen und Vorgaben der Autorisierten Stelle sind durch alle BOS im Land einzuhalten und umzusetzen.

III. Berechtigung zur Nutzung

Die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt sind berechtigt, das BOS-Digitalfunknetz für ihre BOS gem. § 1 des DiFuG LSA zu nutzen. Dabei sind u. a. die folgenden Vorgaben und Nutzungsregeln zu beachten:

- nur zertifizierte Endgeräte sind zur Nutzung im Netz zugelassen,
- die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist grundsätzlich zu aktivieren,
- die Endgeräteprogrammierung erfolgt durch die Autorisierte Stelle,
- die Nutzung der DMO-Kanäle unterliegt bundesweiten Regelungen, die Koordination und Zuweisung erfolgt durch die Autorisierte Stelle,
- das Netzmanagement erfolgt bundesweit zentral, Netzmonitoring und nutzereigenes Management erfolgen durch die Autorisierte Stelle,
- alle Netzerweiterungsmaßnahmen erfolgen über die Autorisierte Stelle,
- der Nutzersupport erfolgt ausschließlich über die Autorisierte Stelle und nur über diese ist der Kontakt zum zentralen Netzbetreiber zulässig.

IV. Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit von Land und Kommunen zur Nutzung des Digitalfunknetz BOS wird durch das Ministerium für Inneres und Sport ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus je 2 Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landkreistages Sachsen-Anhalt e.V., des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Leiter der Autorisierten Stelle.

Der Beirat wird mindestens einmal jährlich Fragen zur strategischen Weiterentwicklung des Digitalfunks BOS im Land behandeln und somit dem Charakter des einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems für alle BOS Rechnung tragen. Bei Entscheidungen der Autorisierten Stelle, die erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsberechtigung der Kommunen haben, ist im Beirat im Vorfeld Einvernehmen zu erzielen. Erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn mehr als ein Drittel der Kommunen betroffen ist.

V. Kostenbeteiligung in der Aufbau- und Betriebsphase

- (1) Das Land trägt die Investitionskosten für den Netzaufbau und die zugehörigen Ersatzinvestitionen, sowie die entsprechenden jährlichen Finanzierungskosten der Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) vollständig selbst. Netzerweiterungen sind, falls notwendig, durch den jeweiligen Bedarfsträger zu finanzieren.
- (2) Der Gesamtbetrag der kommunalen Kostenbeteiligung ist auf einen Festbetrag von 1,4 Mio. Euro pro Jahr beginnend ab dem Jahr 2015 begrenzt. Der auf den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt pro Jahr entfallende Anteil ermittelt sich anhand der amtlichen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres und ist auf diese Höhe beschränkt. Im kreisangehörigen Raum erfolgt die Abrechnung mit dem Land aus Vereinfachungsgründen über die jeweiligen Landkreise.
- (3) Das Ministerium für Inneres und Sport teilt den Landkreisen und kreisfreien Städten, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, jeweils bis zum 31.03. die Höhe der sich nach Abs. 2 ergebenden Zahlungsbeträge für das laufende Jahr mit.

- (4) Die der Vereinbarung beigetretenen Landkreise und kreisfreien Städte erstatten den für die Nutzung des Digitalfunks BOS nach Abs. 3 mitgeteilten Betrag bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

VI. Wirksamkeit der Vereinbarung

Die kommunalen Spitzenverbände sind satzungsrechtlich nicht berechtigt, Verpflichtungserklärungen für ihre Mitglieder abzugeben. Es besteht insoweit zwischen den Partnern Einvernehmen, dass Rechte und Pflichten für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt aus dieser Vereinbarung nicht unmittelbar sondern erst durch die Erklärung des Beitrittes entstehen.

Die Durchführung dieser Vereinbarung wird jedoch nicht gehindert, wenn einzelne Landkreise und kreisfreie Städte ihr nicht beitreten.

VII. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt mindestens bis zum 31.12.2024, der Mindestlaufzeit des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängert sich die Nutzungsvereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

VII. Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, den